



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An das

Bergamt Stralsund

Frankendamm 17

18439 Stralsund

vorab per Fax: 03831 612112

vorab per Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de);  
[r.mueller@ba.mv-regierung.de](mailto:r.mueller@ba.mv-regierung.de)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

Sascha Müller-Kraenner  
Tel. +49 30 2400867-15  
Fax +49 30 2400867-19  
[mueller-kraenner@duh.de](mailto:mueller-kraenner@duh.de)  
[www.duh.de](http://www.duh.de)

06. März 2023

**Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE - Erdgaspipeline durch die Ostsee von der Prorer Wiek nach Lubmin einschließlich Landfall, zwei (oder mehreren?) Riser Towers und mehreren (wievielen?) FSRUs/FSUs, Seeabschnitt**

**Ihr Zeichen BA200; 663/OstseeLNG\_L/02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bergamt Stralsund hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) mit Schreiben vom 16. Februar 2023 über das o.g. Verfahren informiert und der DUH Gelegenheit gegeben, „bis zum 17. März 2023 gegenüber dem Bergamt Stralsund zu der Antragsunterlage Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben“.

Hiermit geben wir als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband eine erste

## Stellungnahme

ab und machen als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband zugleich nachfolgende erste

## Einwendungen

geltend und beantragen,

**den seitens der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE Supply & Trading GmbH, beantragten Planfeststellungsbeschluss nach Energiewirtschaftsgesetz zur Errichtung und zum (offenbar) unbefristeten Betrieb einer Pipeline mit fossilem LNG/Erdgas sowie die (offenbar) ebenfalls beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht zu erlassen bzw. nicht zu erteilen.**

Sollte das Bergamt Stralsund ungeachtet der untenstehenden Stellungnahme und Einwendungen das Planfeststellungsverfahren gleichwohl weiter betreiben wollen, beantragen wir,

**zunächst die Wiederholung der Auslegung der Antragsunterlagen und, sobald tatsächlich vollständige Anträge und Unterlagen vorliegen, die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen, die Durchführung eines Erörterungstermins sowie einer Klimazielverträglichkeitsprüfung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.**

**1. Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat offenbar auch in 2023 mit einer möglichen „Anbahnung von Geschäftsbeziehungen“ zum russischen Staatskonzern Gazprom keinerlei Probleme**

a) Die enge „Beziehung“ der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern zur Pipeline Nord-Stream 2 und den dahin stehenden Unternehmen ist hinlänglich bekannt und Gegenstand vielfältiger Berichterstattung (gewesen). Einen „Höhepunkt“ stellte in diesem Zusammenhang die Gründung der mit mindestens 40 Mio. Euro durch die NordStream 2 AG finanzierten Landesstiftung „Klima- und Umweltschutz M-V“ dar. Die NordStream 2 AG war (und ist offenbar unverändert) eine Gazprom-Tochter.

Hauptzweck der genannten Landesstiftung war die Ermöglichung der Fertigstellung der Pipeline NordStream 2 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zugunsten der NordStream 2 AG. Auch dieser bemerkenswerte Vorgang war und ist noch immer aktuell Gegenstand vielfältiger Berichterstattung und parlamentarischer Debatten und Untersuchungen.

b) Im Hafen von Mukran lagern etwa 5.000 Röhren, die angeblich im Rahmen der Errichtung von Nord Stream 2 „übrig“ geblieben seien.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern, den parlamentarischen Staatssekretär für Vorpommern und den Leiter des Bergamtes Stralsund, hat bei einem Pressegespräch am 13. Februar 2023 das Vorhaben der jetzt hier in Rede stehenden „Ostseeanbindungspipeline“ samt eines so genannten LNG-Offshore-Ter-

minals im Küstenmeer vor Binz/Sellin vorgestellt. Anlässlich dieses Pressegesprächs wurde mitgeteilt, dass für den Bau der „Ostseeanbindungspipeline“ mehr als 3.000 der Röhren aus Mukran verwendet werden sollen. Die im Hafen von Mukran lagernden „Nord-Stream-2-Röhren“ seien, so die Erklärung am 13. Februar 2023, „*ready für den jetzigen Pipeline Bau*“.

Noch aber gehören die 5.000 Röhren offenbar der NordStream AG mit Sitz in Zug in der Schweiz, diese ist dort nach wie vor als „aktiv“ registriert. Die NordStream 2 gehört eigentumsrechtlich offenbar noch immer zum russischen Gazprom-Konzern.

c) Es stellen sich Fragen:

- Von und mit wem wird über an den Ankauf und die Verwendung der „NordStream 2- Röhren“ für die Ostseeanbindungspipeline verhandelt und zu welchem Preis bzw. zu welchen Bedingungen?
- Kann derzeit ausgeschlossen werden (und wenn ja, wie?), dass entweder seitens der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern oder der Bundesregierung oder durch die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE - sei es direkt oder indirekt - ein Geschäft zugunsten des russischen Staatskonzerns Gazprom getätigt werden soll, um in deutschen Küstengewässern ein Vorhaben zu realisieren, dass angeblich dazu dienen soll, schnellstmöglich unabhängig von Russland zu werden?
- Warum sind eigentlich 5.000 Röhren beim Bau der NordStream 2-Pipeline „übrig“ geblieben? Hat die NordStream 2 AG sich seinerzeit wirklich derart in ihrer Beschaffung verrechnet (allein 3.000 Röhren reichen offenbar für rund 40 Pipeline-Kilometer) oder kann es sein, dass entgegen öffentlichen Behauptungen mindestens teilweise die Pipeline NordStream 2 gar nicht mit zwei Strängen realisiert wurde, weshalb in der Anlandungsstation von NordStream 2 in Lubmin offenbar auch nur ein Strang sichtbar ist?
- Falls das so zutreffend sein sollte: inwieweit hätte das Bergamt Stralsund dann die ihm bereits für die Pipeline NordStream 2 obliegende Überwachungsfunktion sorgfältig wahrgenommen und inwieweit böte das Amt vor diesem Hintergrund die Gewähr, als jetzige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die notwendigen Überwachungsfunktionen wahrzunehmen?
- Sollen im Übrigen möglicherweise durch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Ostseeanbindungspipeline ab 15. April 2023 insbesondere auch Fakten mit Blick auf die Verwendung von „NordStream 2-Röhren“ geschaffen werden? Anlässlich des genannten Pressegesprächs am 13. Februar 2023 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern einen schnellen Baubeginn ausdrücklich nur vor dem 15. April 2023 ausgeschlossen.

## **2. Unbekanntes Vorhaben und unvollständige Antragsunterlagen: fehlende Prüffähigkeit und damit fehlende Planfeststellungsfähigkeit**

Gegenstand des hier gegenständlichen Planfeststellungsantrags der Gas Link Lubmin GmbH c/o

RWE Supply & Trading GmbH in Essen, ist angeblich „der Seeabschnitt der Anbindungsleitung OAL mit einer Gesamtlänge von ca. 37,5 km und einem Durchmesser von DN 1200, die von einem LNG-Terminal aus östlich von Rügen in enger Parallelführung zu der Pipeline Nord Stream 2 in südwestlicher Richtung durch den Greifswalder Bodden bis zum Anlandepunkt westlich der Erdgasempfangsstation Lubmin 2 verlaufen soll“ (vgl. Schreiben des Bergamtes Stralsund an die DUH vom 16. Februar 2023).

In den ausgelegten Unterlagen fehlt allerdings der Antrag der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE, so dass diesseits unter anderem unbekannt ist,

- auf welcher Grundlage, mit welcher Begründung und in welchem Umfang der Antrag tatsächlich gestellt wurde;
- ob eine befristete Antragstellung vorliegt;
- ob und wenn ja, ab wann ein Betrieb der Pipeline mit grünem Wasserstoff oder Ammoniak verbindlich beantragt ist;
- wann die Pipeline errichtet und in Betrieb gehen soll;
- ob und mit welcher Begründung die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt ist.

Darüber hinaus fehlen in den ausgelegten Unterlagen unter anderem

- der Aktenplan;
- eine konkrete, auf den hiesigen Einzelfall bezogene Bedarfsbegründung und mithin eine Begründung der angeblichen Planrechtfertigung; das LNGG greift vorliegend von vornherein nicht, es enthält im Übrigen ohnehin nur gesetzliche Standortscheidungen, nicht aber konkrete gesetzliche Bedarfsfestlegungen für bestimmte Vorhaben;
- eine nachvollziehbare Begründung eines vorläufigen positiven Gesamturteils zwecks Rechtfertigung der erfolgten Abschnittsbildung;
- die Ermittlung und Beschreibung der Klimawirkungen zur Durchführung einer Klimazielverträglichkeitsprüfung entsprechend § 13 KSG; die Klimawirkungen sind hier noch nicht einmal überschlägig unmittelbar für Errichtung und Betrieb allein der Pipeline, geschweige denn mit Blick auf die mittelbaren Klimawirkungen ermittelt und beschrieben worden;
- ein Umweltbericht, der die Durchführung einer UVP entsprechend den Anforderungen des UVPG ermöglicht, wozu insbesondere auch eine Gesamtbetrachtung gehört; das Vorhaben ist UVP-pflichtig, es ist nicht nur § 4 Abs. 1 LNGG nicht einschlägig, bereits das LNGG überhaupt greift vorliegend nicht;
- eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. eine für eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderliche Gesamtbetrachtung mit dem so genannten LNG-Offshore-Terminal sowie eine kumulative Betrachtung mit anderen Vorhaben wie beispielsweise der im Auftrag der Deutsche ReGas vor Rügen bis Ende 2031 betriebenen FSU einschließlich der dort anliegenden LNG-Tanker, Shuttleschiffe und Schlepper;

- Entsprechendes gilt mit Blick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Vorgaben der Wasserrahmen- und der Meeresschutz-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzungen im Wasserhaushaltsgesetz;
- Unterlagen zu Störfallbetrachtungen, gerade auch mit Blick auf Wechsel- und Verstärkungswirkungen und Dominoeffekte in Bezug auf die offenbar beabsichtigten zwei (oder mehr?) Riser Towers, die dort beabsichtigten (wieviele?) FSRUs/FSUs und anliegenden LNG-Tanker einerseits und die überragenden Freizeitgebiete an der Ostküste Rügen und in den dortigen Küstengewässern, die überragenden Schutzgebiete und schutzbedürftigen Arten insbesondere im Greifswalder Bodden und die Schifffahrt andererseits;
- ein Havariegutachten.

In Anbetracht der folglich lediglich beschränkt zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht nur Stellungnahme und Einwendungen ebenso nur eingeschränkt möglich. Es fehlt damit auch von vornherein an der Prüf- und in der Folge der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens.

### **3. Voreingenommenheit von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sowie übergeordneter Aufsicht: planerischer Ermessensausfall**

a) Der Leiter des Bergamtes Stralsund als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, der parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern sowie der Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern haben - siehe oben Ziffer 1. - persönlich anlässlich eines Pressegesprächs am 13. Februar 2023 das Vorhaben der Pipeline samt eines so genannten LNG-Offshore-Terminals vorgestellt. Bereits das ist bemerkenswert, weil üblicherweise der Vorhabenträger ein Vorhaben vorstellt, sich hingegen die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und deren übergeordnete Aufsicht wegen der ihnen obliegenden Neutralitätspflicht nicht vor Genehmigungserteilung oder sogar noch vor Kenntnis etwaiger Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Vorhaben gemein machen dürfen.

Das aber ist hier erfolgt. Eine tatsächlich ergebnisoffene Prüfung mit der erforderlichen fehlerfreien planerischen Ermessensausübung sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch in Bezug auf das „Wie“ ist vorliegend nicht nur nicht gewährleistet, sondern offensichtlich gar nicht gewollt.

Konkret haben die Vertreter von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und übergeordneter Aufsicht am 13. Februar 2023 unter anderem die besondere Geeignetheit des Standortes vor Rügen hervorgehoben. Sie haben ferner erklärt, dass die (technischen) Unterlagen für das Offshore-Terminal, also offenbar die zwei (oder mehr?) Riser Towers samt Verbindungsleitung und Andockstationen für eine oder mehrere (wieviele?) FSRUs/FSUs erst im April vorlägen. Sie haben weiter mitgeteilt, es gebe unterschiedliche Varianten (4,5 – 6,5 km vor Rügen), dieses Offshore-Terminal zu erstellen. Außerdem behaupteten sie, es werde geprüft werden, ob auch Alternativen, insbesondere der Hafen Mukran für das Offshore-Terminal in Frage komme.

b) Aus dem Vorstehenden folgt:

- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und übergeordnete Aufsicht nehmen bereits vor Auslegung von Antragsunterlagen und mithin vor Kenntnis von Einwendungen die Eignung des Standortes in der Prorer Wiek an, denn vorgesehen in dem von ihnen eröffneten Verfahren ist explizit und ausschließlich die Anbindung der Pipeline an einen ganz bestimmten Standort eines Offshore-Terminals im Küstenmeer vor Binz/Sellin.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch vollständig offen, ob überhaupt und wie das sog. Offshore-Terminal realisiert werden soll bzw. darf und folglich, mit welchen konkreten Auswirkungen es verbunden wäre, es gibt noch nicht einmal prüffähige technische Unterlagen dazu. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und übergeordnete Aufsicht können demnach mangels Kenntnis bzw. sogar mangels Existenz entscheidender Antragsunterlagen und einer Bedarfsbegründung gar nicht, und zwar nicht einmal überschlägig die Genehmigungsfähigkeit eines solchen Offshore-Terminals prüfen. Obwohl folglich ein vorläufiges positives Gesamturteil für den hier in Frage stehenden „Seeabschnitt“ derzeit schlicht nicht angenommen werden kann, führt das Bergamt Stralsund dessen ungeachtet das hiesige Verfahren jetzt durch.
- Die unter anderem für die Klimazielverträglichkeitsprüfung, die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendige Gesamtbetrachtung ist aus den eben genannten Gründen ebenfalls tatsächlich unmöglich. Gleichwohl führt das Bergamt Stralsund das hiesige Verfahren jetzt durch.
- Für die hier gegenständliche Pipeline ist ein konkreter Trassenverlauf unter anderem in bzw. vor der Prorer Wiek vorgesehen, der mindestens in erheblichen Teilen, wenn nicht vollständig, nicht für die Realisierung eines Offshore-Terminals im Hafen von Mukran geeignet wäre. Das wiederum bedeutet, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und übergeordnete Aufsicht behaupteten zwar am 13. Februar 2023, Alternativen prüfen zu wollen, tatsächlich schließen sie aber genau das mit der allein und konkret hier zur Genehmigung stehenden Pipelinetrasse aus.

#### **4. LNGG-Gesetz tatsächlich nicht einschlägig**

a) Das LNGG ist vorliegend nicht anwendbar. Der Standort „im Küstenmeer vor Binz/Sellin“ in bzw. vor der Prorer Wiek ist in der Anlage zu § 2 LNGG nicht enthalten, auch nicht in dessen novellierter Fassung.

b) Im Erläuterungsbericht, S. 13, 16, heißt es seitens der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE:

*„FSRU(s) sowie die Anbindungsleitung mit zugehörigem Risertower dienen der Einbindung von Erdgas in das Gasversorgungsnetz und zählen gemäß § 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 i.V.m. Nr. 6.1, 6.2 der Anlage zum LNGG zu den vom LNGG erfassten Projekten.*

...

*Nach den Vorgaben des LNG-Beschleunigungsgesetzes soll das OAL-Vorhaben in Lubmin errichtet werden (§ 2 Abs. 1 LNGG i.V.m. Nr. 6.1, 6.2 der Anlage). Aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten im Hafen von Lubmin soll die schwimmende, stationäre Regasifizierungsanlage an einem Standort im Küstenmeer vor Binz/Sellin errichtet und betrieben werden, von wo aus das regasifizierte Erdgas über die Anbindungsleitung nach Lubmin transportiert und dort in das deutsche Ferngasleitungsnetz eingebunden wird.“*

Das Bergamt Stralsund teilt diese Auffassung:

*„Das LNGG ist für das Verfahren für diese Leitung einschließlich der notwendigen Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 2 LNGG anzuwenden.“*  
(vgl. Schreiben vom 16. Februar 2023).

c) Diese kreative Gesetzesauslegung und -anwendung geht offensichtlich fehl und im Übrigen über die Kompetenzen der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE und der Exekutive hinaus.

In der Anlage zu § 2 LNGG werden die im Hinblick auf die Erfüllung des Gesetzeszwecks besonders geeignet erscheinenden Standorte ausdrücklich *abschließend* aufgelistet (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 39). Erwähnt ist dort aber explizit und nur der Standort Lubmin. Daran hat auch die LNGG-Novelle vom vergangenen Herbst nichts geändert, es wurde allein die Möglichkeit geschaffen „ein weiteres FSRU am Standort Lubmin“ zu genehmigen, ein weiterer Standort in Mecklenburg-Vorpommern wurde nicht aufgenommen (vgl. BT-Drs. 20/3497, S. 24). Die Neufassungen der Nummer 6.1 und Nummer 6.2 in der Anlage zu § 2 LNGG dienen allein der Klarstellung, dass *am Standort Lubmin* mehrere FSRU und Leitungen vom Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes erfasst sind (vgl. BT-Drs. 20/3497, S. 52) .

d) Der Standort Lubmin ist nicht der Standort vor Binz/Sellin. Mit dem Standort Lubmin hat der Gesetzgeber nur genau diesen Standort gemeint. Der Wortlaut des Gesetzes ist insoweit eindeutig.

Ein Blick in die differenzierte Standortbeschreibung beispielsweise für den übergeordneten Standort Wilhelmshaven bestätigt überdies eindrücklich den Willen des Gesetzgebers. Dort werden drei Unterstandorte gesetzlich festgeschrieben: „Standort: Vorlapper Groden Nord 1; Standort: NWO Terminal; Standort: Voslapper Groden Nord 2. Für den Standort Lubmin ist das nicht erfolgt, der Standort Lubmin ist - siehe oben - ausdrücklich und nur der Standort Lubmin. Einen Unterstandort „im Küstenmeer vor Binz/Sellin“ hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Es steht weder der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE noch dem Bergamt Stralsund als Exekutive zu, die abschließende gesetzliche Auflistung nach ihren Vorstellungen zu erweitern.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass *sämtliche Regelungen des LNGG vorliegend nicht greifen*. Schon die Auslegungs- und Einwendungsfristen von jeweils nur einer Woche für die Öffentlichkeit aus der

öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Februar 2023 sind folglich rechtswidrig.

Zur deshalb zunächst notwendigen Wiederholung im Falle der Weiterführung des Verfahrens durch das Bergamt Stralsund wird auf den entsprechenden obigen Antrag verwiesen.

e) Übrigens hat das Bergamt Stralsund zusammen mit ihrer übergeordneten Aufsicht an anderer Stelle selbst zutreffend die Anwendbarkeit des LNGG verneint. Am 13. Februar 2023 teilten sie nämlich mehr oder weniger wörtlich mit, dass die Möglichkeit des hiesigen Offshore-Terminals im LNGG noch nicht enthalten, Mecklenburg-Vorpommern sich aber sicher sei, dass die rechtliche Lücke geschlossen würde und die gesetzlichen Grundlagen noch geändert würden.

Eine bloße Hoffnung genügt indes nicht für die Annahme der Anwendbarkeit eines Gesetzes.

Ohne Neustart des Verfahrens auf Grundlage allein der (im Verhältnis zum LNGG) immerhin etwas „entschleunigten“ verfahrensrechtlichen und materiellen Anforderungen des Energiewirtschafts- sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes wäre der durch das Bundesverfassungsgericht geforderte „(Grund)Rechtsschutz durch Verfahren“ nicht gewährleistet.

## **5. Kein Bedarfsnachweis und damit keine Planrechtfertigung**

a) Die Planrechtfertigung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Für das Vorhaben der Pipeline, erst recht mit einer Kapazität von 38 Mrd. Kubikmeter im Jahr (vgl. Erläuterungsbericht, S. 77), fehlt jeglicher Bedarfsnachweis und damit die zwingend erforderliche Planrechtfertigung:

b) Die Gas Link Lubmin c/o RWE führt aus:

*„Gemäß § 3 LNGG sind die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt.“* (vgl. Erläuterungsbericht, S. 19).

*„Die FSRU(s) sowie die Anbindungsleitung mit zugehörigem Risertower dienen der Einbindung von Erdgas in das Gasversorgungsnetz und zählen gemäß § 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 i.V.m. Nr. 6.1, 6.2 der Anlage zum LNGG zu den vom LNGG erfassten Projekten.*

*Für die OAL besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung.“* (vgl. Erläuterungsbericht, S. 13).

c) Diese Argumentation geht bereits deshalb fehl, weil das LNGG vorliegend überhaupt nicht anwendbar ist (siehe oben Ziffer 4.).

d) Unabhängig davon sieht die Anlage zu § 2 LNGG ausdrücklich nur Standorte, nicht aber konkrete Vorhaben eines bestimmten Umfangs, einer bestimmten Dimension und einer bestimmten Betriebsdauer vor. Auch aus § 3 LNGG ergibt sich nichts anderes. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3 LNGG entsteht vielmehr explizit

*„keine Verpflichtung zur Realisierung der Vorhaben durch die Aufnahme in die Anlage [des LNGG]. Es handelt sich lediglich um eine Verfahrenserleichterung.“* (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18).

Das heißt, für die hier beantragte Ostseeanbindungspipeline ergäbe sich selbst bei hypothetisch angenommener Anwendbarkeit des LNGG keine gesetzliche Bedarfsfeststellung.

e) Letztlich geht offensichtlich auch die Gas Link Lubmin c/o RWE selbst davon aus, dass ihre Argumentation mit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung nicht greift. Sie schreibt nämlich weiter:

*„Auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben. Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aus den genannten Gründen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas derzeit nicht mehr ausreichend gesichert. Das Vorhaben ist offenkundig erforderlich, um die im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern (M-V) geplante(n) FSRU(s) mit einer jährlichen Regasifizierungskapazität von jeweils mindestens 5 Mrd. m<sup>3</sup>/a anzubinden und somit einen Beitrag zur Sicherung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.“* (vgl. Erläuterungsbericht, S. 13).

Die Gas Link Lubmin c/o RWE beschreibt damit das allgemeine Erfordernis der Sicherstellung der Energieversorgung. An diesem allgemeinen Erfordernis besteht kein Zweifel, in dieser Allgemeinheit genügt es indes nicht für die Begründung des Bedarfs und mithin der Planrechtfertigung für Errichtung und unbefristeten Betrieb einer konkreten Pipeline mit fossilem Erdgas mit einer Kapazität von 38 Mrd. Kubikmeter pro Jahr.

Hierzu sagt die Gas Link Lubmin c/o RWE bezeichnenderweise schlichtweg nichts. An keiner Stelle in den Antragsunterlagen finden sich auch nur ansatzweise Zahlen oder gar Nachweise für einen Bedarf in einer Größenordnung von jährlich 38 Mrd. Kubikmeter, auch zur angeblichen Notwendigkeit eines unbefristeten Betriebs mit fossilem Erdgas wird nichts vorgetragen, geschweige denn nachgewiesen.

f) Die hier maßgebliche Sach- und Rechtslage ist die im Zeitpunkt des Erlasses eines Planfeststellungsbeschlusses, maßgeblich sind nicht etwa nicht näher unterlegte Prognosen aus dem Frühjahr

2022:

Tatsächlich gab es für das konkrete beabsichtigte Vorhaben der Gas Link Lubmin c/o RWE nie einen Bedarf, es gibt einen solchen in Anbetracht der seit Sommer 2022 ergriffenen Maßnahmen sowie in Anbetracht der seitdem erlangten Erkenntnisse und der aktuellen Ist-Zahlen unter anderem des BMWK betreffend die Gewährleistung der Energieversorgung in Deutschland erst recht nicht.

Feststeht heute, dass tatsächlich keine Gasmangellage besteht und erst recht keine „Krise der Gasversorgung“, beides droht auch nicht. Es gibt keine Versorgungslücke, es gibt noch nicht einmal temporäre Gasnetzengpässe. Selbst die vollständige Einstellung der Gaslieferung über die Pipeline NordStream 1 im Spätsommer 2022 konnte kompensiert werden, und zwar sogar ohne jeglichen Betrieb auch nur irgendeiner FSRU. Der Gasbedarf ist zum einen gesunken, zum anderen importierte und importiert Deutschland tatsächlich in erheblichem Umfang Gas aus dem europäischen Ausland,

#### **Beweis: Sachverständigengutachten.**

Mit dem nunmehr genehmigten Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven (jährliche Kapazität von 7,5 Mrd. Kubikmeter), dem Betrieb der FSRU Neptune in Lubmin (jährliche Kapazität von angeblich 5,2 Mrd. Kubikmeter), dem bevorstehenden Betrieb der FSRU Gannet in Brunsbüttel (jährliche Kapazität von zunächst 3,5 Mrd. Kubikmeter) stehen darüber hinaus bereits vorsorglich Back-Ups in erheblichem Umfang zur Verfügung.

In der vom BMWK beauftragten „Analyse der Globalen Gasmärkte bis 2035“ des Energiewirtschaftlichen Institut (EWI) vom 27. Januar 2023 kommt ein Terminal vor Rügen in der von hier geplanten Dimensionierung dementsprechend nicht vor.

g) Weiter verweisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich zum einen auf die Studie von Höhne et. al (New Climate Institute), „*Pläne für deutsche Flüssigerdgas-Terminals sind massiv überdimensioniert*“. Danach wären überhaupt allenfalls drei FSRUs vorsorglich erforderlich, um etwaig auftretende Versorgungslücken sicher schließen zu können. Die Studie ist abrufbar unter

<https://newclimate.org/resources/publications/plane-fur-deutsche-flussigerdgas-terminals-sind-massiv-uberdimensioniert>.

Nochmals weiter verweisen wir auf die Ist-Zahlen des BMWK, aus denen sich erhebliche Gas-Überkapazitäten infolge von LNG-Vorhaben ergeben, siehe dazu nur

<https://table.media/climate/analyse/wirtschaftsministerium-prognostiziert-ueberkapazitaeten-bei-lng-terminals/>.

Auch beispielsweise Agora Energiewende geht aktuell davon aus, dass die LNG-Szenarien der Bundesregierung das Risiko von Überkapazitäten mit Minderauslastung der Terminals bereits ab Mitte

des Jahrzehnts und damit zugleich das Risiko erheblicher Fehlinvestitionen bergen (vgl. Agora Energiewende, Stellungnahme NEP Gas 2022 - 2032, Januar 2023). Zugleich ergeben sowohl die Zahlen des BMWK als auch die Analyse von Agora Energiewende, dass unverändert konstante Gas-Importe über bestehende Wege aus dem europäischen Ausland nach Deutschland erfolgen,

**Beweis: Sachverständiges Zeugnis der Studienverfasser\*innen der Agora Energiewende sowie entsprechend instruierter Mitarbeiter\*innen des BMWK.**

Das EWI rechnet in seiner Studie vom 27. Januar 2023 in Summe 2030 „nur“ mit 41 bcm LNG-Kapazität in Deutschland, was lediglich grob der Hälfte der bisherigen Planungen des BMWK entspricht, das bis jetzt von rund 77 bcm in 2030 ausging. Und selbst bei Terminals mit insgesamt 41 bcm sind diese bei dem aus Klimaschutzgründen erforderlichen sinkenden Gasbedarf EWI zufolge allenfalls niedrig ausgelastet. In einem Klimaziel-kompatiblen Szenario läge die Auslastung 2030 nur zwischen 13 und 18 Prozent (!). Das heißt, der tatsächliche Bedarf in 2030 wird und muss sehr deutlich unter 40 bcm liegen, er beträgt tatsächlich nur ein Fünftel der vom EWI angenommenen LNG-Kapazität,

**Beweis: Sachverständigengutachten.**

h) Die Schaffung massiver fossiler Überkapazitäten lässt sich nicht in „Sicherheitspuffer“ umdeuten.

Mit der Realisierung eines Vorhabens, das jährlich und unbefristet mit 38 Mrd. Kubikmeter fossilem Erdgas betrieben werden soll, würden aber tatsächlich erhebliche Überkapazitäten und massive fossile Lock-Ins geschaffen werden. Es besteht kein Bedarf für das beantragte Vorhaben und mithin keine Planrechtfertigung.

## **6. Unzulässige Abschnittsbildung, funktionsloser Planungstorso**

a) Laut Erläuterungsbericht des Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE, S. 15, kommt der hier fraglichen Pipeline keine eigenständige Funktion zu. Vielmehr besteht ausdrücklich

*„das Gesamtvorhaben OAL aus folgenden Bestandteilen:*

- *einer Anbindungsleitung („Ostsee-Anbindungs-Leitung“ – OAL) vom Risertower bis zur Molchempfangsstation in Lubmin, <sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>*
- *einem Risertower (südlich in der Pommerschen Bucht) und mit einem Risertower verbundenen FSRU(s) (Floating Storage and Regasification Units), die die Regasifizierung von Flüssiggas und die anschließende Einspeisung des Erdgases über den Risertower in eine Rohrleitung ermöglichen.“ <sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>*

Trotz dieses ausdrücklich notwendigen funktionalen Zusammenhangs werde „das Terminal, d.h. Riser tower, FSRU(s) und Verbindungsleitung, zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren beantragt“. „Diese „für den Betrieb der OAL erforderlichen Anlagen“ würden in der vorliegenden Unterlage „nur nachrichtlich“ erwähnt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 12). Die Molchempfangsstation ist bereits ohne jede Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Bergamt Stralsund nach dem Energiewirtschaftsgesetz plangenehmigt worden.

b) Das Energiewirtschaftsgesetz sieht keine abschnittsweise Planung vor. Für das Straßenbaurecht wird zwar durch richterliche Ausprägung des planerischen Abwägungsgebots eine abschnittsweise Planfeststellung grundsätzlich als zulässig erachtet (vgl. BVerwG, Urte. v. 2. Juli 2020 - 9 A 19/19, NVwZ 2021, 648 Rn. 64). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein planerisches Gesamtkonzept angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (vgl. etwa OVG Schleswig, Urte. v. 27. Februar 2020 - 4 KS 2/16, BeckRS 2020, 16999 Rn. 41).

Darüber hinaus ist es Voraussetzung der Zulässigkeit einer abschnittswisen Planung, dass die Teilplanung nicht so weit verselbständigt wird, dass durch die Gesamtplanung geschaffene Probleme unbewältigt bleiben (vgl. BVerwG, Urte. v. 2. Juli 2020 - 9 A 19/19, NVwZ 2021, 648 Rn. 64). Im Falle des Scheiterns der Gesamtplanung muss die Verwirklichung des einzelnen Abschnitts sinnvoll bleiben und darf nicht lediglich einen Planungstorso ohne Anbindung und ohne eigene Funktion darstellen.

All das ist hier nicht erfüllt, es geht vorliegend um eine sehr übersichtliche Strecke mit klarem Anfangs- und Endpunkt. Für eine erforderliche Abschnittsbildung auf Grund der Komplexität des Vorhabens ist dementsprechend an keiner Stelle in den Antragsunterlagen auch nur ansatzweise etwas vorgebracht worden. Eine eigenständige Funktion erfüllt die hier in Rede stehende Pipeline ebenfalls nicht. Der hier in Rede stehende „Seeabschnitt“ ist also solcher nicht betriebsfähig, umgekehrt wäre dieser Abschnitt seinerseits notwendig für den Betrieb sowohl der Molchempfangsstation als auch des Offshore-Terminals. Das eine ist ohne das andere nicht denkbar. Die Pipeline ist kein isoliertes Transportmittel.

Die von der Gas Link Lubmin c/o RWE gewählte Vorgehensweise dient offensichtlich dazu, hier möglichst schnell Zwangspunkte für die Realisierung erheblicher fossiler Überkapazitäten zu schaffen, um zu einem späteren Zeitpunkt - 2030 bzw. sogar bereits Mitte des Jahrzehnts, wenn aus Klimaschutzgründen der Betrieb untersagt werden muss - Schadenersatzansprüche gegenüber dem Land oder dem Bund und damit den Steuerzahler\*innen geltend zu machen.

c) Die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE trägt allein vor:

*„Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen (BVerwG, Beschl. v. 22.7.2010, 7 VR 4.10,*

*Juris Rn. 27). Dies wäre nur dann der Fall, wenn möglichen Auswirkungen der Errichtung der notwendigen Nebenanlagen der OAL wie Risertower sowie ggf. einer Verbindungsleitung in dem Planfeststellungsverfahren nicht durch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen begegnet oder die Zulässigkeit des Vorhabens nicht durch Abweichungsprüfungen oder Ausnahmen erreicht werden kann. Solche in diesem Sinne unüberwindlichen Hindernisse bestehen nicht. Selbst wenn es durch die Errichtung der Risertower und der Verbindungsleitung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten oder zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen sollte, kann dem grundsätzlich durch die Zulassung habitatschutz- und artenschutzrechtlicher Ausnahmen Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.4.2010, 9 A 5/08, Juris Rn. 103).“ (vgl. Erläuterungsbericht, S. 19).*

Derartige bloße pauschale, von den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls vollständig losgelöste Behauptungen reichen für die Annahme der Zulässigkeit einer abschnittswisen Planfeststellung von vornherein nicht aus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Übrigen, siehe oben, vollständig offen, ob überhaupt und wie das sog. Offshore-Terminal samt Verbindungsleitungen usw. realisiert werden soll bzw. darf und folglich, mit welchen konkreten Auswirkungen das verbunden wäre. Vor April 2023 gibt es - siehe oben - noch nicht einmal prüffähige technische Unterlagen dazu.

Mangels Kenntnis bzw. sogar mangels Existenz entscheidender Antragsunterlagen und einer Bedarfsbegründung kann nicht einmal überschlägig die Genehmigungsfähigkeit des Offshore-Terminals geprüft werden.

Obwohl folglich ein vorläufiges positives Gesamturteil für den hier in Frage stehenden Seeabschnitt schlicht nicht angenommen werden kann, führt das Bergamt Stralsund dessen ungeachtet das hiesige Verfahren jetzt durch. Ein vorläufiges positives Gesamturteil wird im Übrigen auch künftig nicht bejaht werden können, denn einerseits besteht kein Bedarf, andererseits besteht ein nicht überwindbarer Widerspruch mit verbindlichem Klimaschutzrecht (siehe sogleich).

## **7. Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Klimawirkungen vollständig ausgeblendet; Klimazielverträglichkeit nicht gegeben**

a) Jede Planfeststellungsbehörde muss seit Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes bei ihrer Abwägungsentscheidung - vgl. vorliegend § 43 Abs. 3 EnWG - nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Das wiederum bedeutet, dass zunächst zu ermitteln ist, welche CO<sub>2</sub>-relevanten und sonstigen klimarelevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes ergeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 - 9 A 7.21, Leitsätze Nr. 2 und Nr. 4, Rn. 60, juris).

In den Antragsunterlagen fehlt jedoch bereits jede auch nur wenigstens überschlägige Ermittlung der CO<sub>2</sub>-relevanten und sonstigen klimarelevanten Auswirkungen - gleichwohl werden die Antragsunterlagen seitens des Bergamtes Stralsund offenbar ohne weiteres als vollständig erachtet. Das ist mit geltendem Klimaschutzrecht nicht vereinbar:

b) Die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE vertritt die Auffassung, dass nach der Rechtsprechung zur UVP die Treibhausgasemissionen bei Herstellung und Verbrauch des transportierten Erdgases nicht zu berücksichtigen seien, weil Herstellung, Transport und Verbrauch des Erdgases eine Kette bilden. Herstellung und Verbrauch des transportierten Erdgases hingen von einer Vielzahl autonomer Entscheidungen anderer ab; eine „ganzheitliche“ Betrachtung im Sinne einer Ökobilanz verlangten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie (vgl. „Umweltfachliche Bewertung“, S. 148). Das globale Klima wird nicht betrachtet, als „schutzgutbezogene Wirkräume für Luft, Klima“ wird allein ein „100m beiderseitiger Wirkraum der Trasse“ angesehen (vgl. „Umweltfachliche Bewertung“, S. 23, 24).

c) Unabhängig davon, ob die zitierte Auffassung in Bezug auf das UVPG so pauschal zutreffend ist - sie ist jedenfalls unzutreffend, weil die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE damit § 13 KSG vollständig ausblenden will.

Im Gegensatz zum UVP-Recht gilt im Rahmen von § 13 KSG nämlich kein strenger Vorhabenbezug. Die Reichweite der Ermittlungspflicht nach § 13 KSG wird lediglich durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung von Art, Wirkung, Komplexität und Größe des Gegenstands der Entscheidung begrenzt. Maßgeblich nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG sind dabei nicht nur die verursachten unmittelbaren, sondern in gleicher Weise die *mittelbaren* Treibhausgasemissionen, diese sind jeweils ins Verhältnis zu setzen zu den zwingenden Minderungszielen der §§ 3, 4 Abs. 1 KSG.

Im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG genügt es, wenn Auswirkungen durch die Entscheidung nur mittelbar verursacht werden können. Zu ermitteln und einzubeziehen sind deshalb z.B. auch die Auswirkungen des Transports oder die Nicht-Erneuerbarkeit der hier genutzten Ressourcen; maßgeblich ist der gesamte Lebenszyklus, maßgeblich sind also auch die Treibhausgasemissionen, die durch die Nutzung der Investition oder des entsprechenden Gutes, hier des LNG, entstehen (vgl. Schink, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24; Verheyen/Heß/Peters/Schöneberger, Das Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes auf Vorhabenebene – de lege lata und de lege ferenda, NVwZ 2023, 113, 117). Diese Auslegung von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - juris).

d) Die hier in Rede stehende Pipeline soll eine Kapazität von *38 Mrd. Kubikmeter Erdgas pro Jahr*

haben (vgl. Erläuterungsbericht, S. 77). Zu ermitteln wären also nicht nur die Treibhausgasemissionen,

- die mit der Errichtung der Pipeline verbunden wären,

sondern insbesondere auch die Treibhausgasemissionen,

- die mit der Nutzung von 38 Mrd. Kubikmeter Gas pro Jahr verbunden wären,
- die im Rahmen des Betriebs des Offshore-Terminals, einschließlich der Regasifizierungsprozesse pro Jahr frei würden,
- die durch den Betrieb von LNG-Tankern und Schleppern jährlich frei würden sowie weitere Treibhausgasemissionen, die zwingend mit dem Betrieb der FSRU am Offshore-Terminal verbunden wären, einschließlich direkter Methan-Emissionen (boil-off gas),
- die im Rahmen der Gewinnung des LNG im Ursprungsland entstünden.

e) Auf Grundlage der insoweit komplett defizitären Antragsunterlagen ist eine Klimazielverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Schon jetzt dürfte im Übrigen aber absehbar sein, dass allein die durch die Nutzung von 38 Mrd. Kubikmeter Gas pro Jahr entstehenden Treibhausgasemissionen die nach dem Klimaschutzgesetz noch zur Verfügung stehenden Emissionsbudgets durch ein einziges Vorhaben weitgehend aufgebraucht und die verbindlichen Sektorziele des Klimaschutzgesetzes in weitem Maße konterkariert würden. In der Folge wäre von einer derart erheblichen Klimazielunverträglichkeit auszugehen, die im Rahmen der planerischen Abwägung zur Ablehnung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses für die hier in Rede stehende Pipeline führen müsste.

## **8. Rechtswidriges Unterbleiben der UVP stellt absoluten Verfahrensfehler dar**

a) Die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE vertritt die Auffassung, für die OAL entfalle gemäß § 4 Abs. 1 LGG eine gegebenenfalls bestehende UVP-Pflicht, da die Anbindungsleitung in den Anwendungsbereich des LGG falle (§ 2 Abs. 2 i.V.m. Nr. 6. 2 Anlage LGG) und der Anbindung einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LGG (FSRU) mit einer jährlichen Regasifizierungskapazität von 6,4 Mrd. Kubikmeter diene, damit sei das Vorhaben geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden (vgl. „Umweltfachliche Bewertung“, S. 1).

Diese Auffassung teilt das Bergamt Stralsund in seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Februar 2023, wenn es dort heißt:

*„Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 LGG nicht der Prüfung der Umweltverträglichkeit.“*

b) Das ist bereits deshalb unzutreffend, weil das LGG vorliegend überhaupt nicht einschlägig ist (siehe oben Ziffer 4.).

Das Unterbleiben einer erforderlichen UVP stellt einen absoluten Verfahrensfehler dar. Das heißt, ein gleichwohl vom Bergamt Stralsund erlassener Planfeststellungsbeschluss wäre jedenfalls rechtswidrig, und zwar unabhängig davon, ob die Durchführung einer UVP zu einem anderen Ergebnis führen würde (vgl. § 4 Abs. 1 UmwRG sowie BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016, NVwZ 2016, 844).

c) Nur rein vorsorglich das Folgende: Selbst wenn man - rein hypothetisch - die Anwendbarkeit des LNGG unterstellen wollte, wären auch die Tatbestandsvoraussetzungen von § 4 Abs. 1 LNGG nicht erfüllt.

Es ist unstrittig, dass das Vorhaben nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig ist. § 4 Abs. 1 LNGG enthält zwei Tatbestandsmerkmale:

- zunächst eine *Krise der Gasversorgung* und sodann
- eine *beschleunigte Zulassung* (also eine Zulassung ohne UVP) als *relevanten Betrag zur Bewältigung oder Abwendung* eben der (zunächst festzustellenden) Gasversorgungskrise.

aa) Das Tatbestandsmerkmal der „Krise der Gasversorgung“ ist weder mit „dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland“, wie es § 3 LNGG formuliert, noch mit einer „Gasmangellage“ im Sinne von § 31e Abs. 5 BImSchG identisch. Die „Krise der Gasversorgung“ geht vielmehr auf Grund ihres konkreten Bedrohungspotenzials darüber hinaus, ihr Vorliegen wäre jeweils konkret im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, falls diese von der Durchführung einer UVP absehen will (vgl. ausdrücklich BT-Drs. 20/1742, S. 3, 18). Das Vorliegen einer „Krise der Gasversorgung“ wird hier gleichwohl weder von der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE noch vom Bergamt Stralsund geprüft.

Tatsächlich besteht noch nicht einmal eine Gasmangellage, erst recht besteht keine „Krise der Gasversorgung“, sie droht auch nicht. Es gibt keine Versorgungslücke, es gibt noch nicht einmal temporäre Gasnetzengpässe. Selbst die vollständige Einstellung der Gaslieferung über die Pipeline Nord-Stream 1 im Spätsommer 2022 konnte kompensiert werden, und zwar sogar ohne jeglichen Betrieb auch nur irgendeiner FSRU. Der Gasbedarf ist zum einen gesunken, zum anderen importierte und importiert Deutschland tatsächlich in erheblichem Umfang Gas aus dem europäischen Ausland,

#### **Beweis: Sachverständigengutachten.**

Mit anderen Worten, eine „Krise der Gasversorgung“ gibt es heute nicht, es gibt sie auch absehbar nicht,

#### **Beweis: Sachverständigengutachten.**

Unter anderem mit dem Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven, der FSRU Gannet in Brunsbüttel und der FSRU Neptune in Lubmin stehen darüber hinaus bereits vorsorglich Back-Ups in erheblichem Umfang zur Verfügung (siehe oben).

bb) Das zweite Tatbestandsmerkmal des § 4 Abs. 1 LNGG erfordert, zunächst den zeitlichen Unterschied zwischen einer „beschleunigten Zulassung“, also einer Zulassung ohne UVP, und einer Zulassung mit UVP zu beziffern. Für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der UVP-Pflicht bedarf es sodann des konkreten Nachweises, dass und warum beispielsweise auch nur eine (vermeintliche) Verzögerung von wenigen Wochen grundlegende Folgen für die Energieversorgung der Bevölkerung in Deutschland gehabt hätte.

Daran fehlt es hier überhaupt.

Mit anderen Worten, eine UVP wäre unter allen erdenklichen Gesichtspunkten vorliegend erforderlich.

### **9. Vorhaben konterkariert zwingendes Naturschutzrecht und gefährdet die Biodiversität und mithin unsere Lebensgrundlagen**

Durch den hier fraglichen Seeabschnitt und erst recht durch das Gesamtvorhaben Ostseeanbindungspipeline samt Riser Towers, FSRUs/FSUs und anliegenden LNG-Tankern würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele überragender Schutzgebiete sowie besonders geschützter Arten kommen:

a) Die zwei (oder mehr?) Riser Towers sollen in dem Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ (DE 1649-401) errichtet werden, bereits der hier fragliche „Seeabschnitt“ soll durch dieses Gebiet gebaut werden, ebenso wie durch das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402). Außerdem soll die Ostseeanbindungspipeline durch die zwei Natura 2000-FFH-Gebiete "Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht" (DE 1749-302) sowie „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom" (DE 1747-301) führen.

Deutschland hat es bisher versäumt, nicht nur die genannten, sondern auch weitere Natura 2000-Gebiete effizient zu schützen. Bis heute existieren die erforderlichen Managementpläne für die Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Diese Managementpläne sind indes überhaupt maßgeblich, um Maßnahmen im Hinblick auf ihre Beeinträchtigung beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Schutzgebiete und zur Verbesserung ihres Zustandes verbindlich festlegen und umsetzen zu können.

Die Europäische Kommission hat am 18. Februar 2021 Klage gegen Deutschland vor dem EuGH wegen der Verletzung von EU-Umweltrecht eingereicht:

*„Die spätestens seit 2010 umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hat Deutschland noch immer nicht erfüllt.“* (vgl. Pressemitteilung Europäische Kommission, Februar 2018).

Grundlage der unionsrechtlich geforderten verbindlichen Ausweisung und des verbindlichen Schutzes von Natura 2000-Gebieten sind zahlreiche Arten und Lebensräume, die teilweise stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Die Schutzgebiete sollen das langfristige Überleben von Europas wertvollsten und gefährdetsten Arten und Lebensräume sicherstellen. Sie dienen damit auch dem Schutz der Biodiversität und in der Folge dem Schutz unserer Lebensgrundlagen.

Statt diese Verpflichtung (endlich) einzuhalten, wird nun ein weiteres Vorhaben direkt durch die eigentlich zu schützenden Gebiete geplant, Natur- und Biodiversitätsschutz und in der Folge der Schutz unserer Lebensgrundlagen werden missachtet.

b) Im Erläuterungsbericht See, S. 33, führt die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE aus:

*„Jenseits der 12 sm-Grenze liegt das NSG „Pommersche Bucht - Rönnebank“. Aufgrund der international sehr bedeutsamen Seevogeldichten am Adlergrund und auf der Oderbank (Flachgründe) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb einer oder mehrerer FSRU(s) dort nicht auszuschließen“*

Deshalb scheidet der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE zufolge in der Abwägung eine Verschiebung in die AWZ aus.

Tatsächlich gilt für die hier erfolgte Verschiebung in eine andere Gebietskulisse vor Binz/Sellin aber nicht anderes. Der Betrieb einer oder mehrerer FSRU(s) samt des kontinuierlichen LNG-Tankerverkehrs würde sich mitnichten nur auf die Seevogeldichte am Adlergrund und auf der Oderbank (Flachgründe) auswirken. Er würde sich in gleicher Weise auf die Seevogeldichten im Küstenmeer auswirken,

#### **Beweis: Sachverständigengutachten.**

Vorstehendes gilt übrigens auch bereits deshalb, weil nahezu alle der in der Schutzgebietsverordnung gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebiets "Westliche Pommersche Bucht" auch für die Gebiete Adlergrund und Oderbank gelistet sind, so unter anderem Tordalke, Eisenten, Prachtauher, Sterntaucher und Zwergmöwen. Für die in ihrem Bestand zurückgehenden Eisenten (*Clangula hyemalis*) kann ausweislich des Bundesamtes für Naturschutz eine ähnliche Verbreitung sowohl in den Gebieten Adlergrund und Oderbank des "NSG Pommersche Bucht - Rönnebank" als auch in dem Vogelschutzgebiet "Westliche Pommersche Bucht", vor allem in dem Bereich des hier geplanten LNG-Vorhabens, festgestellt werden (vgl. BfN Seevogelmonitoringdaten, <https://geodienste.bfn.de/seevogelmonitoring?lang=de>).

c) Bereits zu diesem Zeitpunkt werden die genannten Schutzgebiete als stark belastet eingeschätzt. Von den zu schützenden Arten in den betroffenen Natura 2000-Gebieten sind diverse Arten gefährdet, stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Auch im Vogelschutzgebiet Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund" gilt das, und zwar unter anderem für den Seggenrohrsänger, die

Trauerseeschwalbe, Bekassine und viele mehr (siehe auch die Rote Liste, DLR Projektträger im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>). Umso dringlicher ist es, die einzelnen Arten sowie die Kohärenz des Gebietsnetzwerkes zu erhalten und zu entwickeln.

d) In Anbetracht der bereits vorhandenen starken Belastung ist jeder Eingriff als Verschlechterung zu werten und als solche mithin nicht genehmigungsfähig (vgl. auch Europäische Kommission, Pressemitteilung Februar 2018: [https://ec.eu-ropa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_412](https://ec.eu-ropa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_412)).

Verschlechterungen würden hier aber

- durch den Bau samt diverser Störungswirkungen unter anderem durch (Unterwasser)Schallemissionen und das Aufscheuchen durch Sichtbarkeit der Bauarbeiten usw., durch Sedi-  
mentaufwirbelungen samt Freisetzung von Schadstoffen und Gewässertrübungen sowie
- infolge des Betriebs unter anderem durch kontinuierliche erhebliche (Unterwasser)Schallemissionen sowie Lichtmissionen durch den Betrieb der FSRUs/FSUs und die LNG-Tanker; durch Schadstoffemissionen infolge des Niederschlags unter anderem von Rußpartikeln aus Verbrennung von Schweröl und Marinediesel auf den FSRUs/FSUs und LNG-Tankern im Wasser und an den Küsten und deren direkte Aufnahme sowie über die Anreicherung in der Nahrungskette; durch die Veränderungen der Gewässertemperatur und kleinräumiger Strömungsverhältnisse sowie Trübungen

verursacht werden.

e) Störfallbetrachtungen sind überdies trotz § 3 Abs. 5d BImSchG in keiner Weise für die hier in Rede stehenden Schutzgebiete angestellt worden - ebenso wenig übrigens wie für die nach § 3 Abs. 5d BImSchG genauso maßgeblichen Freizeitgebiete und Schifffahrtswege.

f) Es fehlt zudem jegliche kumulative Betrachtung mit anderen Vorhaben, das heißt unter anderem mit dem Betrieb einer FSU vor Rügen im Auftrag der Deutsche Regas bis Ende 2031 samt kontinuierlicher LNG-Tanker-, Shuttle- und Schlepperverkehre sowie mit sämtlichen anderen Schifffahrtsbewegungen durch die Fischerei und den Tourismus im Küstenmeer vor Rügen.

Auch die Auswirkungen der Munitionsräumungen sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

g) Durch das Vorhaben und insbesondere das Gesamtvorhaben würden auch Rast- und Nahrungsgäste in den genannten Schutzgebieten erheblich gefährdet werden. Das sei am Beispiel der Bergente (*Aythya marila*) erläutert, die nachgewiesenermaßen im Greifswalder Bodden vorkommt. Nach dem Managementplan für das FFH-Gebiet "Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom" ist die Störungsarmut für Bergenten ausdrücklich ein ausschlaggebender Faktor für die Gebietswahl (vgl. Managementplan, Tabelle 23: Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der relevanten Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL, S. 71). Der Greifswalder Bodden

ist der wichtigste Rastplatz im deutschen Ostseeraum. Auch in weniger befahrenen Gebieten kann Schiffsverkehr zu einer Verkleinerung oder Zerschneidung des Lebensraumes für Bergenten führen,

**Beweis: Sachverständigengutachten.**

Die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE führt zum Schutz rastender Vögel folgende Bauzeitenbeschränkung auf:

*„01.05. bis 31.12.: Bagger, Rohrverlegung und Rückverfüllung im seeseitigen Trassenabschnitt zwischen Anlandung und dem Risertower werden auf diesen Zeitraum begrenzt (Herringslaichzeit und Rastgeschehen Meereseenten).*

*01.05. bis 31.12.: Stationäre Bauarbeiten an dem Risertower und allenfalls an Arbeiten für die Erweiterung (d. h. einer oder mehrere zusätzliche Risertowers) inklusive Verbindung zwischen den Pipelines*

*und dem ersten Risertower sowie allenfalls weiteren Risertowers werden auf diesen Zeitraum begrenzt (Rastgeschehen).“ (vgl. Erläuterungsbericht, S. 89).*

Tatsächlich wird das Schutzgebiet schon ab Oktober von Bergenten genutzt. Der von der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE als zulässig erachtete lange Störungszeitraum sowie der anschließende kontinuierliche Betrieb widersprechen nicht nur dem Verschlechterungsverbot und zeigen auch auf, dass die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE ihre Annahmen auf einer unzutreffenden naturschutzfachlichen Datengrundlage trifft.

Dazu passt es weiter, wenn die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE behauptet, die Anzahl potenziell durch Schiffsverkehr vergrämter Individuen betrage stets << 1% des Rastbestandes (vgl. Erläuterungsbericht, S. 46). Einen Beleg hierfür liefert die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE bezeichnenderweise nicht.

Tatsächlich ergibt sich aus einschlägigen Studien, dass bei Schiffsbewegungen der Anteil potenziell vergrämter Individuen über 20 Prozent bei 17 der insgesamt 26 beobachteten Arten beträgt (vgl. etwa Fliessbach et al. 2019). Bei 14 Arten wiesen sogar über 41 Prozent der Individuen Fluchtverhalten auf. Auch insofern werden seitens der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE Behauptungen auf unzutreffender naturschutzfachlicher Datengrundlage getroffen. Das ist umso erstaunlicher, weil Auswirkungen des Fluchtverhaltens für die betroffenen Vögel kräftezehrend sind, ihre Produktivität verringern und folglich von grundlegender Bedeutung für den Erhaltungszustand wertgebender Populationen sind.

h) Unzutreffend sind die Unterlagen der Gas Link Lubmin c/o RWE auch in Bezug auf besonders geschützte Meeressäuger:

Im Erläuterungsbericht, S. 52, heißt es:

*„Die küstennahe Flachwasserzone Ostrügens zählt zudem ebenso wie der Süden der Pommerschen Bucht nicht zum regelmäßig aufgesuchten Lebensraum von Schweinswalen (Sichtungskarte – deutsches-meeresmuseum.de)“ (S. 52).*

Die Sichtungskarte des Deutschen Meeresmuseums gibt zwar, aber eben auch nur einen ersten Einblick in Sichtungen von Schweinswalen und anderen Meeressäugetieren, es braucht darüber hinaus eine wissenschaftliche Grundlage, um ein (regelmäßiges) Aufkommen von Schweinswalen auszuschließen.

Aus dem akustischen Schweinswalmonitoring des BfN (vgl. BfN, Akustisches Schweinswalmonitoring: <https://geodienste.bfn.de/c-pod?lang=de>) ergibt sich nämlich, dass in dem Gebiet sehr wohl ein Vorkommen von Schweinswalen festzustellen ist, sogar in unmittelbarer Umgebung des geplanten Offshore-Terminals. Dass es sich hierbei um einen regelmäßigen Lebensraum handelt, könnte nur durch entsprechende weitere wissenschaftliche Untersuchungen ausgeschlossen werden, die die Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE allerdings noch nicht einmal in Betracht zieht.

Darüber hinaus: Es gilt, auch nach der Rechtsprechung des EuGH, das Vorsorgeprinzip, um Störungen der sensiblen Art zu vermeiden. Für die geplanten FSRU(s) existieren bislang aber gar keine schalltechnischen Messdaten für Hydroschallemissionen gibt. Eine spezifische Schallprognose soll erst im Genehmigungsverfahren für die Riser Towers/FSRU(s) vorgelegt werden usw.

Die Erfahrungen aus Lubmin und Brunsbüttel zeigen übrigens bereits, dass die Schallemissionen der FSRUs nicht denen entsprechen, die man von anderen Schiffsbetrieben kennt.

Die Annahme, dass ein Individuum nur einmal im Jahr vorbeikommt und zwischen den Tovern schwimmt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 52) erscheint überdies mehr als konstruiert.

i) Auswirkungen auf Kegelrobben und Seehunde sind von der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE überhaupt nicht betrachtet worden. Seehunde und Kegelrobben sind indes durch die Bundes- und Landesnaturschutzgesetze, Anhang II der FFH-Richtlinie, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und die Helsinki-Konvention streng geschützt.

Vor diesem Hintergrund verwundert die Argumentation der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE sehr, wonach sich die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf „streng geschützte“ Arten (Anhang IV der FFH-RL) bezögen und die Prüfung sich deswegen nur auf den Schweinswal beziehe (vgl. Erläuterungsbericht, S. 50).

Der hiesige Seeabschnitt soll durch die FFH-Gebiete “Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht” und “Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom” führen, dort aber kommen Kegelrobbe und Seehund vor.

**10.**

Vorstehendes soll fristgemäß bis 17. März 2023 weiter ergänzt werden. Bereits jetzt wird vollen Umfangs auf die Stellungnahmen des NABU sowie des BUND Bezug genommen, deren Inhalt die DUH sich hiermit zu eigen macht.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Müller-Kraenner

Sascha Müller-Kraenner, Bundesgeschäftsführer Deutsche Umwelthilfe